

unterstützen nur ohnmächtig die selbstsüchtigen Pläne einzelner Fürsten, die ihre Berechtigung zur Betheiligung an den Wahlen natürlich nicht lange untersuchten. Der Wittenberger Linie kam aber vor allen Dingen zu statten, daß sie sich im Besitze des wirklichen Herzogthums Sachsen befand, zu welchem Lauenburg erst unter Albrecht I. dauernd hinzugekommen war<sup>1</sup> und daß mit dem Namen auch der Ruhm des alten Herzogthums Sachsen auf das jetzige Land dieses Namens übergegangen war. Außerdem bewirkte auch der Umstand, daß kurz nach der Trennung Lauenburgs von Sachsen-Wittenberg der Regent dieses Landes über jenes die Administration führte, daß die Streitigkeit schon im Entstehen für die Lauenburger wenig Hoffnung eines glücklichen Ausganges aufkommen ließ. Trotzdem ist die Beharrlichkeit, mit welcher die lauenburgischen Fürsten mehr als 100 Jahre, selbst noch nach der kaiserlichen Entscheidung, an ihren vermeintlichen Kurrechten festhielten, von nicht geringem Interesse für die Specialgeschichte der sächsischen Kurwürde.

Als Herzog Albrecht I. a. 1260 starb, hinterließ er zwei noch unmündige Söhne, Johann und Albrecht. Die Vormundschaft über diese führte die Mutter Helena; doch stellen schon 1265 mit ihr zugleich die Söhne Urkunden aus. 1271 war die vormundschaftliche Regierung beendet; die gemeinschaftliche Regierung der Länder Wittenberg und Lauenburg dauert aber fort und wenigstens bis zum Tode der Herzogin Helena a. 1273 finden wir alle Urkunden von beiden Fürsten gemeinschaftlich ausgestellt.<sup>2</sup> Was die Theilung, nach welcher dem ältern Bruder Johann die neu erworbenen lauenburgischen, dem jüngern, Albrecht, aber die wittenbergischen Länder zufielen, veranlaßt und wann sie stattgefunden hat, ist nicht bekannt. Jedenfalls war sie eine friedliche und geschah mit Beider Uebereinstimmung; denn noch nach derselben erfolgte

<sup>1</sup> 1227 vom Grafen von Schwerin für geleisteten Beistand gegen Dänemark.

<sup>2</sup> Robbe, Gesch. Lauenburgs II. S. 5 ff.